

Statut des Vereins
„L´ArciLesbica L´Altra Venere Trentino Alto Adige“
Steuerkodex:

Art. 1 Bezeichnung – Sitz – Dauer

Es ist ein kultureller, weltlicher, antifaschistischer, antirassistischer Verein ohne Erwerbszweck, welcher ausschließlich von Frauen gegründet und geführt wird. Er trägt den Namen „L´ArciLesbica L´altra Venere Trentino Alto Adige“ und hat den Sitz in Trient. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verein verfolgt das Ziel, Tätigkeiten zur sozialen Eingliederung von Frauen zu fördern und besonders von Lesben. Außerdem soll den Lesben in der Politik, Kultur und Gesetzgebung eine Plattform gegeben werden, indem deren kulturelle Identität vertieft und verbreitet wird.

Art. 2 Beitritt zu ArciLesbica Nazionale

Der Verein L´ArciLesbica L´Altra Venere Trentino Alto Adige ersucht, dem ArciLesbica Nazionale beizutreten und damit indirekt dem ARCI. Gleichzeitig erklärt er, deren Ziele beizupflichten und den Inhalt deren Statute anzunehmen. Der Verein verwendet die Mitgliedskarten des ArciLesbica Nazionale mit dem Stempel „ArciLesbica L´Altra Venere Trentino Alto Adige“.

Art. 3 Ziele – Betreff

Der kulturelle Verein hat keine Erwerbszwecke, tritt dem ArciLesbica Nazionale bei und es wird das Erreichen folgender Ziele vorgeschlagen:

1. Jegliche Art der Vorverurteilung oder Diskriminierung der Lesben, sei es als einzelne, Paar oder organisierte Gruppen zugehörig, zu bekämpfen; die Anerkennung und vollständige Nutzung Ihrer Bürgerrechte zu bekräftigen, indem ihnen in der Politik, Kultur und Gesetzgebung Gehör verliehen wird, sei es als einzelne, Paar oder organisierten Gruppen.

Dies wird folgendermaßen erreicht:

- a) Die politischen Aktivitäten unterstützen, den Dialog und Initiativen gemeinsam mit Frauengruppen und Organisationen zu suchen
- b) Die lebhafteste Kommunikation mit der Homosexuellenbewegung und mit allen Bewegungen, welche sich für die Freiheit des Einzelnen einsetzen.
- c) Zusammenarbeit mit den Schulen, um mit den lesbischen Studentinnen und Lehrerinnen Kontakt aufzunehmen, damit Aufklärungsarbeit über Homosexualität geleistet werden kann.

2. Künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen von Frauen werden gefördert, mit besonderem Augenmerk auf die lesbische Kunst und Kultur. Dies wird folgendermaßen erzielt:
 - a) Organisieren von Kursen, Treffen, Konferenzen und Seminaren
 - b) Förderung und Organisation von Theateraufführungen, Filmreihen, Schriftstellerwettbewerben und Wettbewerbe der bildenden Kunst.
 - c) Förderung von Buchveröffentlichungen
 - d) Jegliche Tätigkeit, welche die Verbreitung der Frauenkultur und – information zum Ziel hat und im besonderem des lesbischen Frauen.
3. Einen Raum für Zusammenkünfte der Frauen zu schaffen und zwar durch:
 - a) Benutzung der Vereinsräumlichkeiten als Ort des gesellschaftlichen Treffens
 - b) Organisation von verschiedenen Festen und anderen Gelegenheiten des gesellschaftlichen Umgangs.
4. Einen Kreis zu schaffen, in dem die Lesben, welche aus historischen Wandervölkern stammen, nicht diskriminiert werden; der Verein setzt sich dafür ein, das multiethnische Element aller Lesben hervorzuheben.
5. Sich für die Rechte auf Gesundheit und geistigem und körperlichem Wohlbefinden der Lesben zu engagieren.
6. Verhandlungen mit den lokalen Körperschaften und Institutionen einzuleiten und Vorschläge zu unterbreiten, um eine Öffnung bezüglich der Ansprüche der Lesben und aller Homosexueller zu erreichen.
7. Einen Informations- und Beratungsdienst zu gewährleisten.

Art. 4 Mitglieder – Rechte und Pflichten

Der Verein ist ausschließlich von Frauen gegründet und geführt, welche als einzelne oder als zu organisierten Gruppen zugehörig beitreten können.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Es können alle Frauen teilnehmen, welche sich im Statut wiederfinden und sich an die einzelnen Artikel, den internen Regelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane halten.

Die Mitglieder sind daran gehalten, den jährlichen Beitrag zu leisten, gegen den sie die Mitgliedskarte ArciLesbica mit ihrem Namen erhalten und im Mitgliederregister eingetragen werden.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
- An den Sitzungen teilzunehmen, um über die Angelegenheiten des Vereins zu diskutieren und abzustimmen, dies in der Form, wie sie in den Statuten vorgeschrieben ist.
- Das aktive und passive Wahlrecht bzgl. der Organe des Vereins zu nutzen.
- Das aktive und passive Wahlrecht in direkter Weise oder über das Mandat für den Vorsitz oder Kontrollorgane des ArciLesbica Nazionale zu nutzen.
- Von der Vereinigung zu jedem Zeitpunkt zurückzutreten, wobei der geleistete Mitgliedsbeitrag nicht rückerstattet wird.

Die Mitglieder sind dazu angehalten, den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen, das Statut und die internen Regelungen zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, sowie sich innerhalb der Vereinslokale zivilisiert zu verhalten.

Außerdem sollten sie die Ziele des Vereins verbreiten und bekräftigen, als auch sich an dessen Aktivitäten beteiligen.

Die Mitglieder können unterstützend oder ordentliche sein. Sie unterscheiden sich lediglich in der Höhe des geleisteten Beitrages. Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages wird zusammen mit der Art der Ausstellung der Mitgliedskarten einmal jährlich vom Vorstand innerhalb Dezember für das Folgejahr festgesetzt. Während die Höhe des Beitrages der unterstützenden Mitglieder von ihnen selbst aufgrund deren Möglichkeiten bestimmt wird und zum Teil als ordentlicher Mitgliedsbeitrag, zum Teil als Unterstützung für den Verein eingezahlt wird.

Das Leisten eines unterstützenden Beitrages bringt keine zusätzlichen Rechte mit sich, sowie keine Verpflichtungen von Seiten des Vereins.

Wer eine ordentliche oder unterstützende Mitgliedschaft wünscht, muß einen entsprechenden Antrag an den Vorsitz stellen, welcher die Annahme oder Ablehnung beschließt. Die Antragstellerin kann gegen die Ablehnung Protest einlegen.

Darüber wird dann die Mitgliederversammlung in letzter Instanz entscheiden.

Die Mitglieder sind dazu aufgefordert, eventuelle Streitigkeiten innerhalb der Organe, welche im Statut festgelegt sind, zu schlichten.

Die Mitglieder können die Beiträge nicht übertragen.

Art. 5 Das Wahlrecht

Nur die Mitglieder, welche den Jahresbeitrag ordnungsgemäß geleistet haben, haben das Wahlrecht.

Art. 6 Aberkennung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- Durch Rücktritt, Ableben oder für tot Erklärung
- Durch Nichteinzahlen des Jahresbeitrages

Der Rücktritt muß mittels Einschreibebrief an den Vorstand in der Person der Präsidentin mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann nachdem er das Mitglied angehört hat, die Mitgliedschaft aufkündigen falls:

- Die Bestimmungen des Status nicht eingehalten wurden,
- Ohne gerechtfertigten Grund die auferlegten Pflichten gegenüber der Vereinigung nicht eingehalten werden,
- Auf irgendeiner Weise der Verein durch ein unangemessenes Verhalten moralischen oder materiellen Schaden erlitten hat.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft muß dem Mitglied mittels Einschreibebrief mitgeteilt werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Der Verein wirkt durch seine Organe, die wären:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidentin

Der Vorstand ernennt zwei seiner Mitglieder zur Schatzmeisterin bzw. Buchprüferin.

Die Vereinsaufgaben stellen kein Anrecht auf Gehalt oder Vergütung dar. Der Vorstand kann Zahlungen an Mitarbeiterinnen beschließen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen können ordentliche oder außerordentliche sein.

Die Versammlungen werden durch das Bekanntmachen auf der Anschlagtafel des Vereins einberufen. Dies muß mindestens 20 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung geschehen und die Tagespunkte, den Ort, Datum und Zeitpunkt der ersten und zweiten Einberufung beinhalten.

Die ordentliche Versammlung wird jedes Jahr zwischen 31. Dezember und 30. April des Folgejahres einberufen.

Die ordentliche Versammlung

- Genehmigt in groben Zügen die Aktivitäten und diesbezüglichen Investitionen des Vereinsjahres
- wählt den Vorstand
- genehmigt die Abschlußbilanz und Jahresbilanz
- entscheidet in letzter Instanz bezüglich der Beanstandungen gegenüber den Maßnahmen des Vorstandes
- genehmigt die internen Regelungen

Die außerordentliche Versammlung wird einberufen

- falls der Vorstand es für angebracht erachtet
- falls ein Zehntel der Mitglieder, welche den Jahresbeitrag ordnungsgemäß geleistet haben, einen formellen Antrag mit Tagesordnung stellt.

Die außerordentliche Versammlung muß innerhalb von 20 Tagen nach Antragstellung stattfinden. Die dabei eingereichte Tagesordnung ist bindend.

Die Beschlüsse der ersten Einberufung müssen mehrheitlich gefaßt werden, wobei mindestens die Hälfte und ein Mitglied, welche den Jahresbeitrag ordnungsgemäß geleistet haben, anwesend sein müssen.

In der zweiten Einberufung werden die Beschlüsse mehrheitlich gefaßt und sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig.

Um Statutenänderungen oder Änderungen der internen Regelungen zu beschließen, ist eine Drei-Fünftel-Mehrheit notwendig.

Die Wahl erfolgt mittels Handhebens oder falls von ein Zehntel der Anwesenden gefordert, durch geheime Stimmabgabe.

Bei der ordentlichen, wie auch bei der außerordentlichen Versammlung führt eine Präsidentin den Vorsitz, welche von der Versammlung selbst gewählt wird.

Die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Weitergabe des Stimmrechts bei den Versammlungen und Wahlen ist nicht erlaubt.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand verwaltet den Verein und besteht aus drei bis neun ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, welche immer ungerade sein muß, wird durch eine interne Regelung festgesetzt.

Der Vorstand vertritt den Verein politisch und wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die abgewählten Mitglieder können jederzeit wieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin oder durch das Ansuchen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Sollten im Laufe des Jahres ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausfallen, wird der Vorstand laut der internen Regelungen selbst die Ersatzpersonen bestimmen.

Sollte die Mehrheit des Vorstandes ausfallen, so schreitet man zu Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen und Programme zu den gesellschaftlichen Aktivitäten entsprechend den Anweisungen der Mitgliederversammlung ausarbeiten.

Der Vorstand ernennt innerhalb den Vorstandsmitgliedern die Präsidentin, die Schatzmeisterin und die Buchprüferin.

Außerdem beschließt er die Genehmigung der Verteilung der periodischen oder außerordentlichen Abgaben, die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages und die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitglieds. Zusätzlich erstellt und legt er der Mitgliederversammlung die Jahresbilanz vor.

Der Vorstand muß alle Urkunden und Verträge jeglicher Art, welche den Verein betreffen, aufsetzen und die internen Regelungen formulieren, um diese der Mitgliedsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgrund folgender Verfehlungen kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen (schriftlicher Verweis, zeitweilige Suspendierung, Ausschluß) treffen:

- Mißachtung der Statuten oder der Beschlüsse der Vereinsorgane
- Verleumdung des Vereins, dessen Organe oder Mitglieder.
- Sabotage an der reibungslosen Führung des Vereins, indem dessen Entwicklung behindert wird
- Unerlaubte Inbesitznahme der Vereinsmittel, Urkunden, Dokumente oder sonstiges dem Verein gehörend.
- Moralischer oder materieller Schaden am Verein, dessen Lokale oder Ausrüstung.

Man kann gegen die Suspendierung oder den Ausschluß innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Darüber wird dann die Mitgliederversammlung in letzter Instanz entscheiden.

Art. 10 Die Präsidentin

Die Präsidentin wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen ernannt. Sie vertritt den Verein rechtlich und ist offizielle Wortführerin. Sie wird für ein Jahr gewählt und ist erneut wählbar.

Die Präsidentin beruft die Vorstandssitzungen ein und sitzt ihnen vor. Sollte sie zeitweilig verhindert sein, wird die Vizepräsidentin ihre Aufgaben übernehmen. Die Vizepräsidentin wird vom Vorstand ernannt.

Art. 11 Die Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen gewählt. Sie hat die Aufgabe, die Buchhaltung zu verwalten, die Ausgabenbelege zu sammeln und prüfen, die Zahlungen und Rückvergütungen durchzuführen und die Jahresbilanz zu verfassen.

Art. 12 Die Buchprüferin

Sie wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen gewählt und hat die Aufgabe, die Schatzmeisterin zu unterstützen und zu kontrollieren. Außerdem soll sie die Bilanzposten prüfen.

Art. 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist unteilbar und besteht aus den Beiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Zuwendungen, aus Jahresüberschüssen, aus Schenkungen der Mitglieder oder Dritten, aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern.

Die unterstützenden Mitglieder können aufgrund der Beschlüsse des Vorstand periodische oder außerordentliche Zahlungen leisten.

Art. 14 Finanzierungen

Die Finanzierung erfolgt durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus den Tätigkeiten, Unternehmungen und verschiedenen Projekten
- Leistungen öffentlicher und privater Natur

Art. 15 Geschäftsjahr und Bilanz

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Die Schatzmeisterin muß innerhalb 31. April des Folgejahres die Bilanz verfassen. Diese wird von der Buchprüferin kontrolliert und vom Vorstand der Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorgestellt.

Art. 16 Teilnahme an den Organen des ArciLesbica Nazionale

Die Delegierten des ArciLesbica L'Altra Venere Trentino Alto Adige, welche an den nationalen Versammlungen und Kongressen des ArciLesbica Nazionale teilnehmen, werden zu 50 % von der Mitgliederversammlung und zu 50 % vom Vorstand ernannt.

Art. 17 Auflösen des Vereins

Um die Auflösung des Vereins zu beschließen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder, welche den Jahresbeitrag ordnungsgemäß eingezahlt haben, notwendig.

Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird das Vereinsvermögen im Sinne der gesetzlichen Regelungen aufgeteilt.

Die Mitgliederversammlung ernennt die Personen, welche mit der Liquidierung betraut werden und beschließt, wem das Restvermögen zukommen soll, wobei es sich möglichst um Vereine handelt sollte, die ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 18 Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Für alle nicht durch diesem Statut geregelten Punkte verweist man auf die Statuten des ArciLesbica Nazionale und falls dort nicht geregelt, verweist man auf die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich kulturelle Vereine ohne Erwerbszweck.